

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma

IL Gebäudereinigung e.U.  
Edmund-Aigner-Straße 15  
4030 Linz

Gültigkeit 18.12.2020 – laufend

---

### 1. Allgemeines.

Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden Inhalt des Vertrages. Entgegenstehende oder abweichende Geschäftsbedingungen oder sonstige Einschränkungen werden nicht anerkannt, es sei denn, wir haben in einem Einzelfall ausdrücklich und schriftlich zugestimmt.

### 2. Vertragsdauer.

Es besteht keine Vertragsbindung, somit sind die vergebenen Leistungen täglich kündbar, außer es wird anderweitig vereinbart. Bei Sonderreinigungen wird der Auftrag für eine einmalige Durchführung abgeschlossen. Bei Auftragsbeendigung verpflichtet sich der Auftraggeber, sofort gemeinsam mit uns eine Endabnahme des Objektes durchzuführen und etwaige Mängel, Schäden etc. müssen sofort bekanntgegeben werden, später Bekanntgabe an Mängel und Schäden werden nicht zur Kenntnis genommen. Findet keine Schlussbegehung statt, gilt der Auftrag als ordnungsgemäß abgeschlossen.

### 3. Leistungsumfang.

Leistungen sind von uns nur in dem Umfang zu erbringen, wie sie vereinbart wurden. Weitergehende Leistungen, wie z.B. Reinigungsarbeiten nach Professionisten anlässlich Adaptierungen etc., werden separat verrechnet. Am Arbeitsort muss eine kostenlose Entnahmemöglichkeit für Wasser und Strom zur Verfügung gestellt werden. Die Kosten des Wasser- und Stromverbrauches der für die Durchführung der Arbeiten notwendigen Maschinen und Geräte gehen zu Lasten des Auftraggebers. Dies gilt auch für die Bereitstellung von Handwaschseifen, Handtüchern und Toilettenpapier, es sei denn dies wurde anderweitig vereinbart, es besteht die Möglichkeit sämtliche Verbrauchsmaterialien wie Toilettenpapier, Handpapier, Seifen etc. über uns kostenpflichtig zu beziehen. Die Leistungserbringung wird stets mit der lt. KV normalen Arbeitszeit (Montag bis Freitag im Zeitraum von 06:00 -21:00) kalkuliert, nach gegenseitiger Vereinbarung können die Arbeitszeiten den Bedürfnissen angepasst werden, außerhalb der Normalarbeitszeiten werden dementsprechende lt. KV Zuschläge mit einberechnet.

#### 4. **Preise.**

Alle angeführten Preise zum Zeitpunkt der Offertlegung sind Nettobeträge. In den Nettopreisen sind sämtliche Lohn-, Material- und Transportkosten sowie bei Pauschalaufträgen die Beistellung aller erforderlichen Reinigungsgeräten und Maschinen enthalten. Schmutz-, Erschweris- und Gefahrenzulagen werden jeweils gesondert in Rechnung gestellt. Unsere Angebote sind stets unverbindlich, wenn sie nicht ausdrücklich durch eine Befristung als fest gekennzeichnet sind. Bei Kollektivvertraglichen Lohnerhöhungen oder sonstigen Kostensteigerungen sind wir berechtigt, die Preise entsprechend der Bestätigung durch die paritätische Kommission oder einer gleichwertigen Bestätigung in angegebener Höhe anzuheben.

#### 5. **Gewährleistung und Haftung.**

Wir haften für eine sachlich und fachlich einwandfreie Ausführung der vereinbarten Leistung. Für vom Auftraggeber nicht kundgemachte Beschaffenheit von Materialien am Objekt bzw. deren Verarbeitung (z.B. Verlegungsart von Bodenbelägen etc.) kann bei Schäden keine Haftung übernommen werden. Insbesondere gilt dies auch bei verborgenen Mängeln und Schäden bzw. unsachgemäßer Behandlung aus früheren Zeiten. Schadensersatzanspruch besteht nur, wenn IL Gebäudereinigung nachgewiesen werden kann, dass die zu erbrachte Leistung grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt haben. Der Haftungsanspruch schließt etwaige Verdienst- und Ertragsausfälle aus. In Schadensfällen werden nur der Zeitwert bzw. Wiederbeschaffungswert der beschädigten Sache ersetzt. Der Kunde ist verpflichtet sich nach Beendigung der Leistung durch IL Gebäudereinigung, diese sofort zu besichtigen, etwaige Reklamationen sind sofort bekannt zu geben, nach Unterzeichnung des Lieferscheines sowie spätere eingelangte Reklamationen werden nicht akzeptiert, kommt der Auftraggeber seiner Kontrollpflicht nicht nach, so gilt der Auftrag als ordnungsgemäß abgeschlossen.

#### 6. **Zahlungsbedingungen.**

Wenn nicht anders vereinbart, erfolgt die Rechnungslegung nach Abschluss der Arbeiten bzw. bei Daueraufträgen monatlich, im Nachhinein. Die Rechnungen werden netto Kassa, ohne jeden Abzug ab Rechnungsdatum fällig und sind, sofern nicht anderes vereinbart wurde, binnen 14 (vierzehn) Kalendertagen ab Erhalt der Rechnung zu begleichen. Bei verspäteter Zahlung gelten Verzugszinsen in der Höhe von 10 % über der jeweiligen Bankrate als vereinbart. Der Kunde verpflichtet sich, alle mit der Eintreibung der Forderung verbundenen Kosten und Aufwände, wie insbesondere Inkassospesen oder sonstige für eine zweckentsprechende Rechtsverfolgung notwendige Kosten, zu tragen. Im Falle des Zahlungsverzuges des Kunden kann IL Gebäudereinigung sämtliche, im Rahmen weiteren mit dem Kunden abgeschlossenen Verträge erbrachten Leistungen und Teilleistungen sofort fällig stellen. Der Kunde ist nicht berechtigt mit eigenen Forderungen gegen Forderungen von IL Gebäudereinigung aufzurechnen, außer die Forderung des Kunden wurde von

IL Gebäudereinigung schriftlich anerkannt oder Gerichtlich festgestellt. Ein Zurückbehaltungsrecht des Kunden wird ausgeschlossen.

#### **7. Rücktritt vom Vertrag.**

IL Gebäudereinigung ist insbesondere zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn: die Ausführung der Leistung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, unmöglich ist oder trotz Setzung einer Nachfrist weiter verzögert wird, berechtigte Bedenken hinsichtlich der Bonität des Kunden bestehen und dieser auf Begehren von IL Gebäudereinigung weder Vorauszahlungen leistet, noch vor Leistung von IL Gebäudereinigung eine taugliche Sicherheit bietet.

#### **8. Besondere Bestimmungen für die kostenlose Glasreinigung.**

Gültig bis auf Widerruf und nur einmalig, bei allen neuen laufenden (Unterhaltsreinigung) Aufträgen, sofern keine Steighilfen zur Durchführung der Leistung benötigt werden, sollten Arbeitsbehelfen (Steiger, Osmosegerät etc.) benötigt werden, können diese selbstverständlich durch IL Gebäudereinigung bereitgestellt werden, die Kosten dafür sind ohne jeglichen Aufschlag zu begleichen, bei zweiter Durchführung (- 30% Aktion) gelten dieselben Richtlinien.

#### **9. Besondere Bestimmungen und Leistungen für den Winterservice.**

IL Gebäudereinigung hat die im Vertrag angeführten und vom Kunden überprüften Verkehrsflächen in der Zeit vom 1. November bis 31. März des Folgejahres (Winterperiode) von Schnee zu reinigen und bei Vorherrschen von Glatteis zu bestreuen. Das Vertragsverhältnis wird für eine unbestimmte Anzahl von Winterperioden abgeschlossen. Wir und der Kunde sind jeweils unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat (1) berechtigt, dass Vertragsverhältnis jederzeit zu kündigen. Soin muss der Kunde die Kündigungserklärung schriftlich oder per Mail zusenden. Im Falle des Vertragsabschlusses nach dem 1. November haften wir nur dann, wenn wir Vertragsgemäß bereits zur Leistungserbringung verpflichten waren.

Die Betreuung der Vertragsgegenständlichen Verkehrsflächen erfolgt in dem vertraglich vereinbarten bzw. in dem aus den nachstehenden Klauseln ersichtlichen Umfang, wobei IL Gebäudereinigung aufgrund der notwendigen Personalorganisation und Ausstattung drei Werkstage nach Vertragsabschluss zur Leistungserbringung verpflichten ist. Etwaige angebotene Zusatzleistungen sind dabei gesondert zu vereinbaren.

IL Gebäudereinigung ist zur Beseitigung der Ursachen die zur Bildung von Eis (durch undichte Dachrinnen etc.), der Ablagerung von Schnee oder Verunreinigungen führen, nicht verpflichtet. Dies gilt auch für Schneeweichen und die Eisbildung auf Dächern (diese sind von einem Fachunternehmen zu entfernen). Gleiches gilt für die Entfernung von Schnee und/oder Eis nach Abgang einer Dachlawine.

IL Gebäudereinigung ist nicht verpflichtet, im Zuge der Betreuung unbegehbare, verstellte oder sonst unzugänglichen Verkehrsflächen zu reinigen.

Für den Fall, dass keine Zusatzleistungen vereinbart wurden, erfolgt die übliche Betreuung (Räumung und/oder Streuung bei Vorherrschen von Glatteis) entsprechend der Wettersituation (abhängig von der Niederschlagsmenge und der Niederschlagsdauer) längstens innerhalb acht (08) Stunden ab Beginn des belagsbildenden Niederschlages, wobei die Betreuung bei Bedarf in Intervallen von vier (4) bis sieben (7) Stunden durchgeführt wird. Auf die Arbeitsweise, Zeit und Ausführung des Reinigungsarbeiten hat der Kunde keinen Einfluss.

Eine vollständige Schneefreie Räumung der Verkehrsflächen ist vom Gesetzgeber nicht vorgesehen. IL Gebäudereinigung ist daher nicht verpflichtet, die zu reinigenden Verkehrsflächen zur Gänze Schneefrei zu machen.

Glatteis: Als Streumaterial werden zulässige Auftau- und abstumpfende Streumittel verwendet. Der Kunde erklärt sich mit der Nutzung einverstanden. Die Betreuung (Räumung und/oder Streuung bei Vorherrschen von Glatteis) entsprechend der Wettersituation (abhängig von der Niederschlagsmenge und der Niederschlagsdauer) längstens innerhalb acht (08) Stunden ab Beginn des belagsbildenden Niederschlages, wobei die Betreuung bei Bedarf in Intervallen von vier (4) bis sieben (7) Stunden durchgeführt wird.

Extremsituationen: Im Falle des Vorherrschens von wetterbedingten Extremsituationen (höherer Gewalt), wie insbesondere bei extremen Niederschlagsmengen und andauerndem, gefrierenden Regen, Schneeverwehungen, extremen Schneemengen durch diese wetterbedingten Umstände verursachter Zusammenbruch des Verkehrs ist weder eine termingerechte Räumung, noch die Einhaltung des oben genannten Intervalls geschuldet. Das Winterservice wird in diesen Fällen spätestens vier (4) Stunden nach Beendigung der Situation und/oder des Verkehrs wieder aufgenommen.

Innenflächen: Innenflächen sind Verkehrsflächen, die der Räumungsverpflichtung gemäß § 93 StVO nicht unterliegen, wie beispielsweise Hof- und Parkflächen. Die Betreuung solcher Flächen ist gesondert zu vereinbaren. Die Innenflächen werden nur nach der zur Verfügung stehenden Schneelagerfläche geräumt.

Ist aufgrund der zu räumenden Schneemenge die Inanspruchnahme zusätzlicher Schneelagerflächen notwendig, verringert sich die vereinbarungsgemäß zu räumende Fläche dementsprechend. Ein Anspruch auf Reinigung von Innenflächen, die zur Zeit des Einsatzes nicht zugänglich sind, besteht nicht. Parkplätze und Zufahrten werden üblicherweise maschinell betreut. Eine Verpflichtung zur händischen Nacharbeitung (z.B. zwischen abgestellten Fahrzeugen) ist grundsätzlich nicht gegeben und muss gesondert vereinbart werden.

Die Streusplittentfernung wird von IL Gebäudereinigung entsprechend der einschlägigen, behördlichen Vorschriften und jedenfalls am Saisonende durchgeführt.

Tauwetterkontrolle: Die Tauwetterkontrolle ist ein Zusatzservice gegen gesonderte Verrechnung (oder Bestandteil eines Betreuungspakets) zur einmal (1) täglichen Kontrolle bezüglich des Vorhandenseins von Dachlawinen und Tagen ohne natürlichen Niederschlag, wenn die Bildung von Vereisung durch Schmelzwasser oder das Abgehen von Dachlawinen möglich erscheint.

Trotz allenfalls am Dach angebrachter Schneerechen, die eine erhebliche Erhöhung der Sicherheit darstellen, kann das Abgehen von Dachlawinen nicht immer verhindert werden. Die Tauwetterkontrolle umfasst das Aufstellen von Warnstangen und die Kontrolle der vom öffentlichen Gehsteig einsehbaren Dächern auf das Vorhandensein von möglichen Dachlawinen und wird von IL Gebäudereinigung visuell vorgenommen. Zur Beseitigung von Gefahrenquellen (Schneeweichten am Dach, Dachlawinen, Eiszapfen, etc.) ist IL Gebäudereinigung nicht verpflichtet. Bei Wahrnehmung von drohenden Dachlawinen, Eiszapfen oder Schneeweichten ist IL Gebäudereinigung verpflichtet, den Kunden oder eine von dieser namhaft gemachte Person über eine vom Kunden bei Vertragsabschluss bekannt gegebene Telefon- bzw. Telefaxnummer oder per E-Mail unverzüglich zu kontaktieren und von der Gefahr in Kenntnis zu setzen. Der Kunde ist verpflichtet, IL Gebäudereinigung allfällige Änderung der Telefon- bzw. Telefaxnummer oder E-Mail-Adresse bzw. der Kontaktperson unverzüglich bekannt zu geben. Unterbleibt die Bekanntgabe ist IL Gebäudereinigung nicht für die fehlgeschlagene und deren Folgend verantwortlich. Wird eine Tauwetterkontrolle beauftragt, erklärt sich der Kunde damit einverstanden, dass Haken am Objekt angebracht werden, die bei Bedarf für das Einhängen von Warnstangen erforderlich sind.

#### 10. **Abweichende Bestimmungen.**

Alle vom Auftraggeber gemachten Vorschriften und Bemerkungen, die sich mit den vorstehenden Geschäftsbedingungen nicht decken, sind nur dann für uns verbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt wurden und gelten nur für jenes Geschäft, für welches sie vereinbart wurden.

#### 11. **Erfüllungsort und Gerichtsstand.**

Als Erfüllungsort gilt das festgelegte Objekt des Auftraggebers. Gerichtsstand ist Linz.